



Satzung

§ 1 Name und Satz

Der Verein führt den Namen „Lübecker Gehörlosenverein“.
Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.
Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1910.
Der Verein ist Mitglied im Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
5. Die Aufgaben und Ziele des Vereins sind insbesondere
 - a) die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, sozialpolitischen, kulturellen und beruflichen Interessen aller Gehörlosen auf Vereinsebene
 - b) Der Verein vertritt die Gehörlosen in allen Angelegenheiten soweit sie die Gehörlosen betreffen.
 - c) Er ist parteipolitische unabhängig; rassistisch und religiös neutral.
 - d) Austausch von Erfahrungen mit den Gehörlosenorganisationen auf allen Gebieten des Gehörlosenwesens.
 - e) Bekämpfung und Abwehr aller diskriminierenden und Schädigenden aller Gehörlosen.
 - f) Der Verein fördert das Zusammenleben zwischen Gehörlosen und Normalhörenden mit dem Ziel des Aufbaus von Verständnis und Akzeptanz füreinander. Dies geschieht zum Beispiel im Rahmen von Kulturfestivals, Tag der Gehörlosen sowie bei einer Vorstellung in Selbsthilfegruppen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentlich Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins Teilnehmen. Sie haben darüber hinaus das recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden,

Ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck -auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantrag werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt. Ausschluß oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muß durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahr unter Einhaltung einer dreimonatlichen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluß eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluß zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahrs mit dem Eintritt fällig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
die Mitglieder(voll)versammlung
der Vorstand
der Beirat

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem (er) 1. Vorsitzenden
dem (er) 2. Vorsitzenden
dem (er) Vereinskassierer (in)
dem (er) Schriftführer (in)
dem (er) 1. Beisitzer (in)
dem (er) 2. Beisitzer (in) für Frauenangelegenheiten
dem (er) 3. Beisitzer (in) für Öffentlichkeitsarbeit

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der (die) Vorsitzende, der (die) stellvertretende Vorsitzende und der (die) Vereinskassierer (in) . je zwei Vorstandsmitglieder Vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedervollversammlung für die Dauer Von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Durch Beschluß der Mitgliederversammlung entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 A EStG ausgeübt werden.

Die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter/innen haben einen Aufwandsersatzanspruch Nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich entstanden sind, insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliedervollversammlung.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit Der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) 1. Vorsitzenden.

Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes Werden von dem (er) Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Mitglieder(voll)versammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder- Hauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederhauptversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Die Mitgliederhauptversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, die Kassen-und Revisorenberichte, die Entlastung des Vorstandes, Beratung und Beschlußfassung über Anträge zuständig.

Außerordentliche Mitglieder(voll)versammlung haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag mit entschiedener Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 4 Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

In der Mitglieder(voll)versammlung stimmberechtigt sind Mitglieder sowie Ehren-Mitglieder, soweit diese zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitglieder(voll)versammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse in der Mitglieder(voll)versammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Einberufene Mitglieder(voll)versammlung sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Eine schriftliche Abstimmung In der Mitglieder(voll)versammlung kann nur auf Verlangen von entschiedener Mehrheit der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 9/4 der in der Mitglieder(voll)versammlung erschienenen Mitglieder

Über den Ablauf einer jeden Haupt(voll)versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem (er) 1. Vorsitzenden und Protokollführer (in) zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenrevisoren (=Kassenprüfer)

Über die Jahreshaupt(voll)versammlung sind zwei Kassenrevisoren für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenrevisoren haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.

Die Kassenrevisoren haben in der Mitglieder(voll)versammlung über das Ergebnis der Kassenrevisoren zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an den Gehörlosenverband Schleswig-Holstein e.V. und die Arbeiterwohlfahrt e.V. (AWO) Lübeck., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung in Kraft

Durch den Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 23. November 1996 ist die Satzung errichtet worden.

In das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter Nr. 2133 am 19. Feb. 1997 eingetragen.

Lübeck, 26. Februar 2011